

Faunistische Bestandserfassungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Neubau Parkhaus für das Siloah St. Trudpert Klinikum
in Pforzheim



Juni 2020

Auftraggeber:
WALD+CORBE Consulting GmbH
Am Hecklehamm 18
76549 Hügelsheim

Auftragnehmer:
Jochen Lehmann
Schoferstraße 7a
77830 Bühlertal
Tel.: 0162-5463004
e-mail: jochen.lehmann@ilnbuehl.de

21.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	FAUNISTISCHE BESTANDSERFASSUNG	4
2.1	Reptilien.....	4
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	5
3.1	Auswirkungen auf geschützte Arten.....	9
4	ZUSAMMENFASSUNG.....	10
5	LITERATUR.....	11

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Das Siloah St. Trudpert Klinikum Pforzheim plant auf einer Fläche von ca. 0,6 ha den Neubau eines Parkhauses mit ca. 460 Stellplätzen. Hierfür ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können. Eine im Februar 2020 durchgeführte Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung kam zu dem Ergebnis, dass vertiefende Untersuchungen zu Reptilien (Zaun- und Mauereidechsen) erforderlich sind, um dezidierte Aussagen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG formulieren zu können.

Die Eingriffsfläche erstreckt sich über die Flurstücke Nr. 14142/1 und Nr. 14142/2 und liegt an der Straße Kurze Steig gegenüber dem Siloah Klinikum in Pforzheim. Aktuell ist die Fläche hälftig versiegelt bzw. gepflastert und wird als Pkw-Parkplatz genutzt. Zwischen Straße und Parkplatz gibt es eine ostexponierte Böschung die im oberen Bereich mit Gehölzen bewachsen ist, die Wiesenfläche auf der unteren Hälfte der Böschung wird regelmäßig gemäht. Auch im Nordwesten der Eingriffsfläche gibt es niedrigwüchsige Grünstrukturen, wo Reptilienvorkommen potentiell möglich erscheinen.

Der Untersuchungsumfang für die Bestandserfassung zur Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Verträglichkeit beruht auf dieser Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung. Die Begehungstermine sind in folgender Tabelle aufgeführt. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist Abb. 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Untersuchungsrahmen der faunistischen Bestandserfassung

Art/Artengruppe	Methode	Termine
Zauneidechse / Mauereidechse	Erfassung im Rahmen von vier Begehungen	17.05.2020, 28.05.2020, 12.06.2020, 19.06.2020



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) in Pforzheim. (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19)

2 Faunistische Bestandserfassung

2.1 Reptilien

Methodik

Zur Bestandserfassung von Zaun- und Mauereidechse wurde das Untersuchungsgebiet an vier Terminen begangen und auf das Vorkommen der Reptilienarten hin untersucht (s. Tabelle 1). An den genannten Tagen herrschte eine für Eidechsen günstige Witterung, es waren sonnige und windstille Tage mit mindestens 16°C Außentemperatur. Die extreme Mittagshitze wurde gemieden.

Bereiche, die sich aufgrund ihrer strukturellen Beschaffenheit als potentielle Eidechsenhabitate eigneten, wurden durch langsames Abgehen intensiv auf das Vorkommen der Reptilien hin untersucht. Diese Bereiche müssen eine kleinräumige Verzahnung von zahlreichen Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen mit geeigneten Jagdhabitaten bei guter Besonnung aufweisen. Zudem erfolgte die Kontrolle von Versteckmöglichkeiten wie z.B. Totholz oder Steine durch vorsichtiges Anheben.



Abb. 2: Potenziell geeignete Habitatstrukturen für Zaun- und Mauereidechsen im Eingriffsbereich.

Etwaige Sichtbeobachtungen der Tiere werden dabei in Luftbildkarten eingezeichnet. Sofern eindeutig bestimmbar, wird das Geschlecht der Tiere dokumentiert. Nach Abschluss der Geländearbeiten werden alle Tageskarten überlagert und nach LAUFER (2014) ausgewertet.

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten, trotz dem Vorhandensein potentiell geeigneter Habitatstrukturen, keine Vorkommen von Zaun- oder Mauereidechse festgestellt werden.

3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

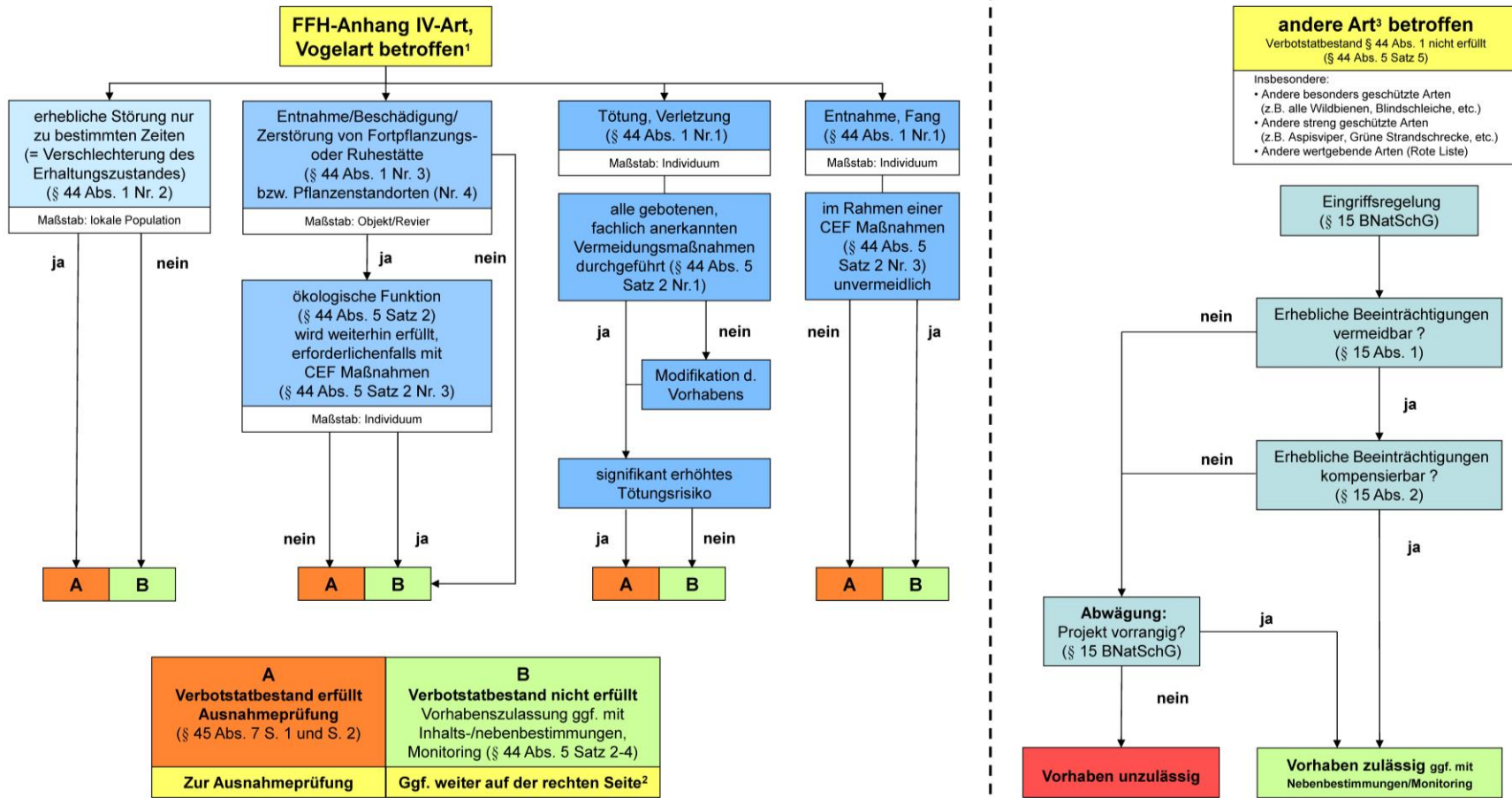
Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

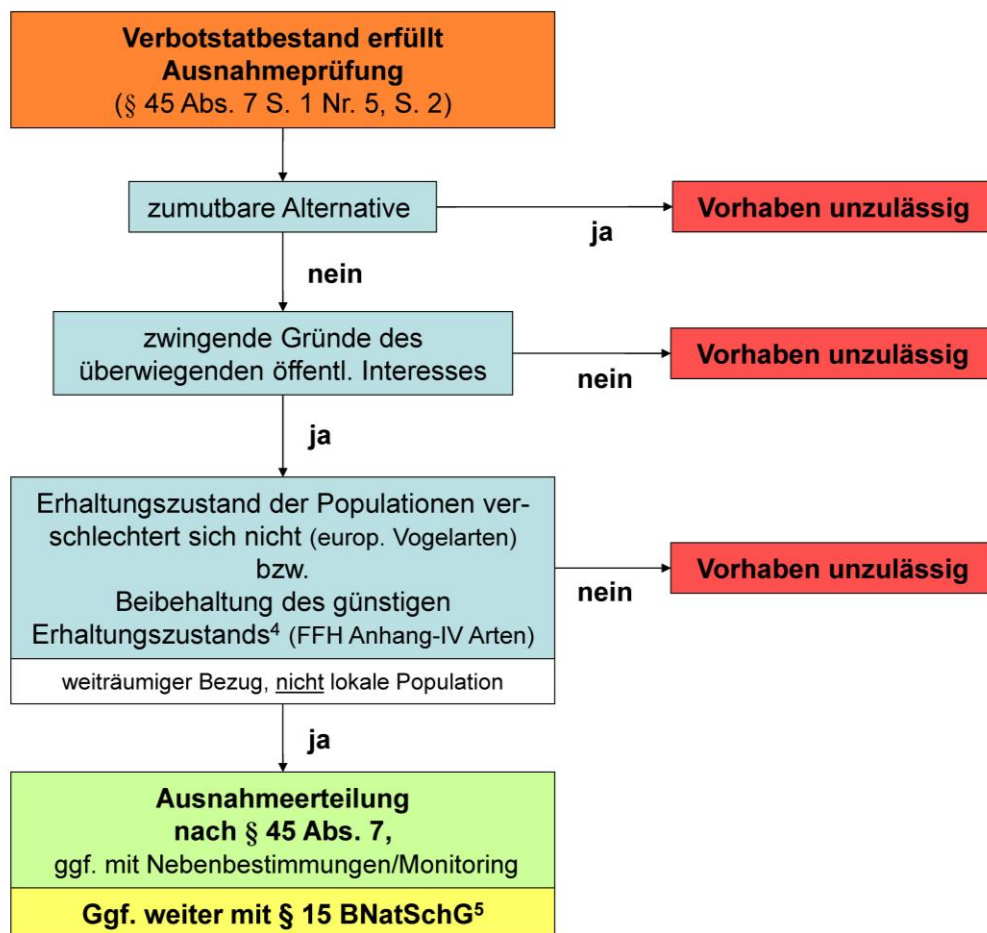
³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

Abb. 3: Ablaufschemata einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG (KRATSCH, MATTHÄUS & FROSCH 2018).

Können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, ist eine Ausnahmegprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nach dem folgenden Schema erforderlich:

Ausnahmegprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

⁵ Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abb. 4: Schema einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegprüfung (KRATSCH, MATTHÄUS & FROSCH 2018).

3.1 Auswirkungen auf geschützte Arten

Da im Eingriffsbereich des Vorhabens „Neubau Parkhaus Klinikum Siloah“ in Pforzheim keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zaun- oder Mauereidechsen festgestellt wurden, ist bei Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht mit Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Um das Töten von Individuen (Vögel) im Zusammenhang mit der Zerstörung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, wird empfohlen erforderliche Rodungen von Gehölzen grundsätzlich zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

4 Zusammenfassung

Das Siloah Klinikum St. Trudpert in Pforzheim plant auf den Flurstücken Nr. 14142/1 und Nr. 14142/2 den Neubau eines Parkhauses. Eine im Februar 2020 durchgeführte Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Lehmann 2020) kam zu dem Ergebnis, dass vertiefende Untersuchungen zu Reptilien (Zaun- und Mauereidechsen) erforderlich sind, um dezidierte Aussagen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG formulieren zu können. Daraufhin erfolgten im Frühjahr/Sommer 2020 im Eingriffsbereich Bestandserfassungen zum Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse. Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Zaun- oder Mauereidechsen nachgewiesen werden.

Um das Töten von Individuen (Vögel) im Zusammenhang mit der Zerstörung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, wird empfohlen erforderliche Rodungen von Gehölzen grundsätzlich zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

Mit Umsetzung des geplanten Vorhabens, unter Berücksichtigung der empfohlenen Rodungszeiten, sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 4 für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für Vogelarten zu erwarten.

5 Literatur

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G, FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag.

KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77. Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LEHMANN J. (2020): Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung Neubau Parkhaus Siloah St. Trudpert Klinikum in Pforzheim. Auftraggeber. Wald+Corbe Consulting. Unveröffentlichtes Gutachten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.